

Personalreglement; Teilrevision

1 AUSGANGSLAGE

Am 22. Juni 2021 hat der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern die Totalrevision des Personalreglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 genehmigt. Am 19. September 2023 sowie am 19. November 2024 wurden jeweils Ergänzungen / Änderungen genehmigt.

2 AUSGANGSLAGE UND JURISTISCHE ABKLÄRUNGEN

Änderung / Ergänzung in Art. 12 Abs. 1 – Kündigung:

Mit Inkrafttreten per 1. Januar 2025 wurde auf das Bedürfnis von Seiten Tagesschule der Kündigungszeitpunkt für die Mitarbeitenden der Tagesschule dahingehend angepasst, dass Kündigungen mit einer Frist von drei Monaten jedoch nur noch auf Ende eines Schulsemesters erfolgen können.

Diese Anpassung hat zur Einreichung der Motion Anliker (forum), datiert vom 14. Mai 2025, geführt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2025 beschlossen, dem Grossen Gemeinderat die Ablehnung der Motion zu beantragen, jedoch gleichzeitig in Aussicht gestellt, Art. 12 dahin gehend anzupassen, dass eine dritte Kündigungsmöglichkeit geschaffen werden soll.

Anlässlich der GGR Sitzung vom 16. September 2025 hat die Motionärin die Motion zur Ablehnung empfohlen, worauf sie abgelehnt wurde. Gleichzeitig hat sie sich für eine dritte Kündigungsmöglichkeit auf den 30. September ausgesprochen, jedoch den Gegenvorschlag des Gemeinderates als nicht zielführend bezeichnet.

Durch den Gemeindepräsidenten wurde anlässlich der GGR-Sitzung vom 16. September 2025 informiert, dass für die Ausformulierung des Artikels 12 PR zwei Abklärungen bei Juristen eingeholt werden sollen. Dabei sollte eine juristische Einschätzung der aktuellen Formulierung sowie von möglichen neuen Formulierungen eingeholt werden. So wurden das Büro Junker/Schneider sowie der "Haus-Personal-Jurist" RA Hans-Ulrich Zürcher befragt. Junker/Schneider weist auf folgendes hin:

- Die aktuelle Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 PR sei problematisch, da sie die Problematik des im Arbeitsvertrag nicht festgelegten Arbeitspensums nicht berücksichtige.

- Da im Juni die Möglichkeit einer Pensumsveränderung bestehe, müssten die Mitarbeitenden, mittels einer dritten Kündigungsoption, die Möglichkeit erhalten, das neue Pensum nicht zu akzeptieren.
- Der zeitliche Ablauf im Monat Juni sei zu präzisieren, damit die Mitarbeitenden ausreichend Bedenk- und Reaktionszeit vor einer allfälligen Kündigung haben.
- Die einseitige Kündigungsmöglichkeit für die Mitarbeitenden sei unproblematisch, weil die Mitarbeitenden weitergehende Rechte als die Arbeitgeberin habe.
- Die Einschränkung der Kündigungszeitpunkte sei branchenunüblich.

Anschliessend wurde bei RA Hans-Ulrich Zürcher eine Zweitmeinung eingeholt. Diese weist auf folgende Punkte hin:

- Die aktuelle Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 PR sei rechtlich nicht zu beanstanden. Sie bewege sich im Rahmen des weiten Ermessens der Gemeinde bei der Regelung der Anstellungsbedingungen ihres Personals.
- Das Bedürfnis für eine spezifische Kündigungsregelung für die Mitarbeitenden der Tagesschule ergebe sich aus den Besonderheiten ihres Auftrags bzw. den Bedürfnissen des Schulbetriebs, mit dem die Tagesschule eng verbunden sei. Weil Tagesschulen ihre Angebote und Leistungen naturgemäss eng auf den Volksschulbetrieb abstimmen, sei es naheliegend bzw. geradezu unumgänglich, die Anstellungsbedingungen ihrer Mitarbeitenden teilweise an jene der Lehrpersonen an den Schulen anzugleichen, um Friktionen zu vermeiden. Dies gelte u.a. für die Präsenzzeiten, den Ferienbezug und auch für die Beschränkung der Termine für die Beendigung von Anstellungen. Es bestünden somit sachliche Gründe für besondere Regelungen, die sich von den für das übrige Gemeindepersonal massgebenden Bestimmungen unterscheiden.
- Für den Fall, dass eine dritte Kündigungsmöglichkeit geschaffen werden solle, regt RA Zürcher an, dass folgendes Novum in den neuen Art. 12 Abs. 1bis aufgenommen werde.

¹ Die Gemeinde und die Mitarbeitenden können das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit auf das Ende eines Monats kündigen. In der Tagesschule ist eine Kündigung grundsätzlich nur auf das Ende eines Schulsemesters, d.h. per 31. Januar oder per 31. Juli, möglich.

^{1bis} Den Mitarbeitenden der Tagesschule muss ihr Pensum für das kommende Schuljahr vor Ende des laufenden Schuljahres schriftlich mitgeteilt werden. Sie haben das Recht, ihr Arbeitsverhältnis innert 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung auch auf den 30. September zu kündigen.

- Dieser Vorschlag bedeute, dass für die zusätzlich zulässige Kündigung per 30. September die generelle Kündigungsfrist von drei Monaten (Art. 12 Abs. 2 PR) nicht anwendbar, sondern einzig die Frist von 14 Tagen massgebend sei. Somit bestehe eine klare Rechtslage selbst für den Fall, dass sich eine Pensenmitteilung ausnahmsweise verzögere. Ausserdem hätten die Mitarbeitenden genügend Bedenkfrist, um eine allfällige Kündigung per 30. September auszusprechen.

Die neuen Pensen werden den Mitarbeitenden der Tagesschule jeweils im Juni mitgeteilt. Die Planung der Pensen beginnt jedoch bereits Monate zuvor und erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden. Die Tagesschulleitung nimmt dabei grösstmögliche Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse der Mitarbeitenden. Artikel 12 PR kommt nur in Extremfällen zur Anwendung, da mit den Mitarbeitenden stets nach einvernehmlichen Lösungen gesucht wird.

3

WÜRDIGUNG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat anerkennt, dass es sich bei einer Änderung des Pensums für die Mitarbeitenden der Tagesschule um eine wichtige Veränderung handelt. Er möchte daher den Mitarbeitenden eine weitere Kündigungsmöglichkeit einräumen, sobald diesen das neue Pensum mitgeteilt wurde. Ebenso möchte er die von den Juristen aufgegriffene Problematik des vertraglich nicht festgesetzten Pensums entschärfen und den Mitarbeitenden ausreichend Bedenkfrist einräumen, um eine allfällige Kündigung auf den 30. September auszusprechen.

Der Gemeinderat übernimmt daher die von RA Zürcher vorgeschlagene Formulierung. Diese wurde durch den Gemeindepräsidenten mit den relevanten Personen, d.h. der Ressortvorstehenden Bildung, der Leitung Bildung, der Leitung Tagesschule sowie der Motionärin mündlich besprochen und als gut befunden.

Ebenso wurden während des Prozesses die Arbeitnehmer-Vertretungen der paritätischen Kommission für Personalfragen miteinbezogen, die sich ebenfalls für eine dritte Kündigungsmöglichkeit aussprachen.

4

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, den folgenden

Beschluss

zu fassen:

Im Personalreglement seien folgende Anpassungen vorzunehmen:

1. Art. 12 Abs. 1 wird angepasst und lautet:

Die Gemeinde und die Mitarbeitenden können das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit auf das Ende eines Monats kündigen. In der Tagesschule ist eine Kündigung grundsätzlich nur auf das Ende eines Schulsemesters, d.h. per 31. Januar oder per 31. Juli, möglich.

2. Art. 12 Abs 1bis wird ergänzt und lautet:
Den Mitarbeitenden der Tagesschule muss ihr Pensum für das kommende Schuljahr vor Ende des laufenden Schuljahres schriftlich mitgeteilt werden. Sie haben das Recht, ihr Arbeitsverhältnis innert 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung auch auf den 30. September zu kündigen.
3. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Muri bei Bern, 8. Dezember 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler

Beilage

- Personalreglement Gemeinde Muri bei Bern, mit beantragten Änderungen im Korrekturmodus